

Notar Dr. Peter Limmer/
Notarassessor Dr. Frank Eckert, Mag. rer. publ.

Examensklausurenkurs
der Juristischen Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
WS 2004/05
Klausur am 11.03.2005
„Kautelarklausur“

Korrekturbogen

für Bearbeiter: _____

Teil I:

Gemeinsame Fragen von Frau Winter und Herrn Müller:

Frage 1:

gemeinschaftliches Testament, § 2265
Wirksame Errichtung, §§ 2247, 2267
§§ 2247 II, 2267 S. 2 nur Sollvorschriften
evt. Widerruf wechselseitiger Verfügungen notwendig, §§ 2271, 2270
aber: §§ 2268 I, 2077 I 1; keine Anhaltspunkte für § 2268 II
gem. Testament unwirksam und damit einer neuen Verfügung nicht entgegenstehend

Frage 2:

gemeinschaftliches Testament nur für Ehegatten, § 2265
keine analoge Anwendung auf nichteheliche Lebensgemeinschaft
Möglichkeiten:

- ◆ zwei aufeinander abgestimmte Einzeltestamente; Bindungswirkung dann aber nur mittelbar über Bedingungen
- ◆ Erbvertrag nach §§ 1941, 2274 (Form § 2276) mit Bindungswirkung des § 2289 möglich

Regelungspunkte des Herrn Müller:

Punkt 1:

Enterbung des Sohnes jederzeit möglich, auch ohne Erbeinsetzung, §§ 1937, 1938
dann jedoch Pflichtteilsrecht des Sohnes nach § 2303 I 1
Pflichtteilsentziehung nach § 2333 nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, hier evt. §
2333 Nr. 5, aber keine konkreten Anhaltspunkte

Punkt 2:

Erbeinsetzung möglich, § 1937; hier: Vor-/Nacherbschaft §§ 2100 ff.
dann wohl auch als Ersatzerbin, daher eindeutige Regelung statt Zweifelsregelung des § 2102 I

Punkt 3:

Geldvermächtnis, §§ 1939, 2147; 2174; Grabpflege als Auflage, §§ 1940, 2192 ff.; Zahlung einer Geldsumme dabei im Zweifel Verschaffungsvermächtnis

Punkt 4:

Vermächtnis §§ 1939, 2147, 2174; Melanie als Ersatzvermächtnisnehmerin (§ 2190) und als Nachvermächtnisnehmerin (§ 2191); da Stückvermächtnis: gewollte Klarstellung, dass kein Verschaffungsvermächtnis, vgl. §§ 2169, 2170

Punkt 5:

derzeit wohl Leihe, §§ 598 ff; beschränktes dingliches Recht gewollt:
Möglichkeiten: Nießbrauch/Wohnungsreallast/Wohnungsdienstbarkeit/Wohnungsrecht
aber nicht sofort einzuräumen, was möglich, sondern durch letztwillige Vfg.; daher Vermächtnis
Einräumung eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB (am geeignetsten) als Gegenstand eines
Vermächtnisses möglich; Anspruch gegen Erbe auf Bestellung des Rechts (nach § 873)

Punkt 6:

Möglichkeiten:
Vermächtnis, §§ 1939, 2174/Schenkungsversprechen von Todes wegen, § 2301/Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall, §§ 328, 331
wohl am geeignetsten: §§ 328, 331 und Schenkungsvereinbarung im Valutaverhältnis (ein evt. Formmangel wird dann durch Erwerb des Leistungsanspruches gemäß § 518 II geheilt)

Regelungspunkte der Frau Winter:

Punkt 1:

Wohnraummietverhältnis, § 549
Da W keine Partei des Mietverhältnisses, keine Fortsetzung nach § 563a
Eintritt nach § 563 I nicht gegeben
aber: Eintritt nach § 563 II 4, da Lebensgefährtin
nachrangig: Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Erben, §§ 564, 1922 I

Punkt 2:

Erbfähigkeit des Chorvereins e. V.: jur. Person des Privatrechts; Rechtsfähig, da eingetragen, § 21 BGB; mit Rechtsfähigkeit auch Erbfähigkeit; § 1923 Abs. 1 keine Einschränkung;
Einsetzung nur als Ersatzerbe ist möglich: § 2096

Punkt 3:

Bruder zwar gesetzlicher Erbe der zweiten Ordnung, § 1925 I
aber bei Enterbung nicht pflichtteilsberechtigt: § 2303

Punkt 4:

Gesellschaft entweder GbR nach §§ 705 ff. oder oHG nach §§ 105 ff. HGB
Da nicht im HR eingetragen, kommt es auf Handelsgewerbeeigenschaft an, §§ 105 II, 1 II HGB;
zu klären
Fortsetzung unter verbleibenden Gesellschaftern gewünscht: bei oHG bereits gesetzlich vorgesehen, § 133 III Nr. 1 HGB; bei GbR Regelung notwendig, §§ 727, 736 („Fortsetzungsklausel“)

Korrekturbogen

für Bearbeiter: _____

Teil II:

Punkt a):

Zum ehelichen Güterrecht:

gesetzlicher Güterstand: Zugewinnngemeinschaft, §§ 1363 ff.

Vertragsgüterstände: Gütertrennung, §1414; Gütergemeinschaft, §§ 1415 ff.

Zudem: Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes vertraglich möglich

Notwendig: Ehevertrag, § 1408, der der notarieller Beurkundung bedarf, § 1410

Zur Mithaftung von Ehegatten:

Differenzieren zwischen vertraglicher, gesetzlicher und güterstandsbedingter Mithaftung

Vertragliche Mithaftung: über gemeinsamen Vertragsschluss (Gesamtschuldner), Schuldbeitritt und dann auch Bürgschaft; hier vertragliche Regelung mit den Gläubigern möglich

Gesetzlich vorgesehene Mithaftung: gesetzliche Verpflichtungsermächtigung nach § 1357 I; hier Ausschlußmöglichkeit nur nach den Umständen (§ 1357 I 2 Hs. 2) oder nach § 1357 II

Güterstandsbedingte Mithaftung: weder bei Zugewinnngemeinschaft noch bei Gütertrennung vorgesehen;

aber unter bestimmten Vss. möglich bei Gütergemeinschaft, und zwar nach §§ 1437 ff. bei der Einzelverwaltung oder nach §§ 1459 ff. bei gemeinschaftlicher Verwaltung; vertragliche Regelung zwischen Ehegatten zur Beschränkung dieser Haftung nichtig, da Gläubigerschutzvorschriften; Vertragsfreiheit erlaubt jedoch beliebige Haftungsregelung mit dem jeweiligen Gläubiger

Punkt b):

Grundrechte binden grundsätzlich keine Privatpersonen, Art. 1 III GG

Ansatzpunkte für Einwirkung der Grundrechte auf das Zivilrecht: unmittelbare Wirkung/Lehre von der mittelbaren Wirkung/Schutzgebotsfunktion der Grundrechte

Grundrechte haben Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht (Gesetzesauslegung und Lückenfüllung) und sind eine Wertentscheidung (Bedeutung für Generalklauseln)

Vertragskontrolle dann über § 138 BGB (Wirksamkeitskontrolle) und § 242 BGB (Ausübungskontrolle); hier Grundrechte als grundlegende Wertentscheidung zu berücksichtigen

Allgemeine Anmerkungen:

Note:

Hinweis:

*Eine „Musterlösung“ wird als pdf-Datei zum Herunterladen oder Ausdrucken eingestellt unter www.notarinstitut.de unter dem Menüpunkt **Lehrveranstaltungen**.*